

Gegenseitige Unterstützungspflicht unehelich-halbbürtiger Geschwister

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **21 (1924)**

Heft 3

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-837523>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

2. Der Kanton Schwyz ist befugt, den Heimruf eintreten zu lassen und Frau D. auf seine Kosten zur heimathlichen Verforgung zu übernehmen.

Gegenseitige Unterstützungspflicht unehelich-halbbürtiger Geschwister.

(Entscheid des Regierungsrates von Baselstadt vom 23. August 1923.)

Die allgemeine Armenpflege Basel zahlte an die Mutter eines mit dieser im gleichen Haushalt lebenden unehelichen Sohnes, regelmäßige Unterstützungsbeiträge, seitdem letzterer wegen eingetretener Arbeitsunfähigkeit keine Arbeitslosenunterstützung mehr erhielt, und erhob in der Folge beim Regierungsrat gegen eine verheiratete uneheliche Tochter der gleichen Mutter Klage auf Leistung von Beiträgen an diese Unterstützungskosten.

Der Regierungsrat hat folgenden Entscheid gefällt:

Nach Art. 328 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches sind Blutsverwandte verpflichtet, sich gegenseitig zu unterstützen, sobald sie ohne diesen Beistand in Not geraten würden. Der Anspruch geht auf die Leistung, die zum Lebensunterhalt des Bedürftigen erforderlich und den Verhältnissen des Pflichtigen angemessen ist. Geschwister können nur dann zur Unterstützung herangezogen werden, wenn sie sich in günstigen Verhältnissen befinden. Der Anspruch wird von dem Berechtigten oder, wenn dieser von der öffentlichen Armenpflege unterstützt wird, von der unterstützungspflichtigen Armenbehörde geltend gemacht.

Da im vorliegenden Falle die Mutter, resp. ihr Sohn von der allgemeinen Armenpflege unterstützt wird, ist die letztere zur Klage legitimiert.

In der Sache selbst ist zunächst zu prüfen, wer eigentlich unterstützt wird. Nach den Akten der allgemeinen Armenpflege erhält die Mutter die Unterstützung. Allein die Bedürftigkeit liegt nicht bei ihr, sondern bei ihrem mehrjährigen Sohne. Der monatliche Verdienst der Mutter als Winderin beträgt rund 160 Fr. und erreicht damit eine Summe, über die hinaus eine Armenunterstützung nicht in Frage käme. Die Armengenössigkeit trat auch erst ein, als dem Sohne die Arbeitslosenunterstützung wegen Arbeitsunfähigkeit entzogen werden mußte. Auch besteht für die Mutter gegenüber dem Sohne keine Unterhaltspflicht mehr, da er mehrjährig ist. Bei der Beurteilung, ob und in welchem Umfang eine Unterstützungspflicht der Verwandten besteht, darf aber nicht darauf abgestellt werden, wer formell als unterstützte Person figuriert, vielmehr ist zu prüfen, wer sich tatsächlich in einer Notlage befindet und deshalb unterstützungsbedürftig ist. Im vorliegenden Falle kann kein Zweifel darüber bestehen, daß der erwerbslose Sohn der Bedürftige ist. In bezug auf die Unterstützungspflicht der Verwandten ist somit nicht zu prüfen, ob die Beklagte gegenüber ihrer Mutter unterstützungspflichtig ist, sondern vielmehr, ob die gesetzlichen Voraussetzungen einer Unterstützungspflicht gegenüber ihrem Halbbruder vorhanden sind.

Die Unterstützungspflicht gegenüber Geschwistern bezieht sich auch auf halbbürtige Geschwister, da sie eben für alle Blutsverwandten bis zu diesem Grade besteht. Grundsätzlich ist daher die Unterstützungspflicht der Beklagten gegenüber ihrem Halbbruder gegeben.

Es bleibt somit nur noch die Frage, ob sich die Beklagte in günstigen Verhältnissen befindet. Die Beklagte und ihr Ehemann haben zusammen einen Monatsverdienst von 515 Fr., woran die Beklagte zu mehr als der Hälfte mit ihrem eigenen Verdienst partizipiert. Da die Familie nur aus zwei Personen besteht, sind jedenfalls keine ungünstigen Verhältnisse vorhanden. Andererseits

können sie doch nicht als günstig bezeichnet werden, da kein Vermögen vorhanden ist, und der Umstand, daß auch die Ehefrau dem Verdienst nachgeht, für den Haushalt erhebliche Mehrkosten verursacht, weil verschiedene Funktionen der Hausfrau durch Drittpersonen versehen werden müssen. Dazu kommt, daß die Beklagte und der Unterstügte zwei uneheliche, von verschiedenen Vätern stammende Kinder sind, das verwandtschaftliche Band somit sehr lose ist. Unter diesen Umständen rechtfertigt es sich, keinen strengen Maßstab anzulegen. Da mithin auf seiten der Beklagten keine günstigen Verhältnisse angenommen werden können, ist die Klage abzuweisen.

Baselland. Revision der Armenfürsorge. Der Landrat beschäftigte sich in seiner Sitzung vom 17. Dezember 1923 mit der Revision des Armenfürsorgegesetzes. Der Schöpfer der regierungsrätlichen Vorlage, Regierungsrat Frei, betont, daß in Zukunft die Ursachen der Armengenösigkeit bekämpft werden sollen. Gegen Liederlichkeit, Trunksucht und Professionsbettel soll der wohnörtlichen Armenpflege die nötige Handhabe gegeben werden. Die Frage des Beitrittes zum interkantonalen Konkordat soll nicht in der Verfassung, sondern im Gesetz enthalten sein, in welchem ein Artikel das Recht des Landrates, über den Beitritt zu entscheiden, festsetzen wird. Über die heikelste Frage, den „Bürgerknebel“, ist zu sagen: Den Bürgergemeinden werden ihre Bürgergüter gelassen, aber auch ihre Bürgerlasten, soweit diese getragen werden können. Der Bürgernutzen darf aber ein gewisses Maß nicht überschreiten, wenn der Staat eine entsprechende Unterstützung ausrichten soll. Die Bürgergemeinden haben neben ihren Armenlasten noch andere Verpflichtungen, z. B. die Kompetenzleistungen, den Unterhalt der Waldungen, sowie Zuschüsse an die Einwohnergemeinden gemäß dem Gemeindegesetz.

Nach kurzer Diskussion wurde mit 54 gegen 7 Stimmen die Partialrevision der Staatsverfassung (Art. 37) beschlossen. Die kantonale Volksabstimmung fand mit der eidgenössischen am 17. Februar 1924 statt. A.

Bern. Die gesetzliche Einweisung von Alkoholkranken in Heilstätten ist noch viel zu wenig bekannt, und zwar sowohl was die Möglichkeit betrifft als in bezug auf das Verfahren. Im Kanton Bern gibt es noch kein spezielles sogenanntes Trinker- oder Fürsorgegesetz, wie solche in einigen andern Kantonen, wie St. Gallen, Baselstadt, Murgau, Luzern, Waadt und Graubünden bestehen. Dagegen wurden in das neue Armenpolizeigesetz vom 1. Dezember 1922 Bestimmungen aufgenommen, welche eine gesetzliche Handhabe zur Unterbringung von Alkoholkranken in Heilstätten darstellen. Dieselbe ist seither bereits in über 100 Fällen zur Anwendung gelangt und hat sich bewährt. Es handelt sich dabei hauptsächlich um den Art. 75 des Gesetzes, welcher lautet: „Die Verweisung Trunksüchtiger in eine Arbeitsanstalt kann, wenn der Fall sich dazu eignet, umgewandelt werden in administrative Verweisung in eine Trinkerheilstätte auf gleiche Zeitdauer. Kann in diesem Falle das Kostgeld nicht von dem zu Versorgenden oder seinen Angehörigen aufgebracht werden, und fällt es nicht zu Lasten eines antragstellenden Vereins, so hat für dasselbe die Spendkasse der unterstützungspflichtigen Gemeinde aufzukommen.“ Zur Orientierung, wie der eben zitierte Gesetzesartikel angewendet wird, diene folgendes Beispiel eines bezüglichen Verweisungsbeschlusses:

„Kanton Bern. Sitzung des Regierungsrates vom . . . 19 . . 4647. Jakob . . ., Sohn des Adolf und der Elise geb. B. von B., geb. 1884, wohnsitzberechtigt